

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen

| 1953 | Ausgegeben zu Wiesbaden am 12. März 1953 | Nr. 6 |
|-----------|--|-------|
| Tag | Inhalt: | Seite |
| 9. 3. 53 | (14) Gesetz zur Verbesserung der Besoldung der planmäßigen Volksschullehrer in der ersten und zweiten Dienstaltersstufe | 25 |
| 24. 2. 53 | (15) Verordnung zur Änderung der Zwölften Verordnung zur Durchführung des Militärregierungsgesetzes Nr. 59 (Rückerstattungsgesetz) über Kosten im Rückerstattungsverfahren | 25 |
| 26. 2. 53 | (16) Bekanntmachung über Eintragung von verzinslichen Schatzanweisungen des Landes Hessen in das Landesschuldbuch | 25 |
| 10. 3. 53 | (17) Viehseuchenanordnung zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche und der Schweinepest | 26 |

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

- (14) **Gesetz**
zur Verbesserung der Besoldung der planmäßigen Volksschullehrer in der ersten und zweiten Dienstaltersstufe.
Vom 9. März 1953.

§ 1

Bis auf weiteres erhalten die planmäßigen Lehrer an den Volksschulen in der ersten und zweiten Dienstaltersstufe der Besoldungsgruppe 4 c 2 der Reichsbesoldungsordnung A das Grundgehalt der dritten Dienstaltersstufe.

§ 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. November 1952 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Wiesbaden, den 9. März 1953.

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident Der Minister der Finanzen
Zinn Dr. Troeger

- (15) **Verordnung**
zur Änderung der Zwölften Verordnung zur Durchführung des Militärregierungsgesetzes Nr. 59 (Rückerstattungsgesetz) über Kosten im Rückerstattungsverfahren.
Vom 24. Februar 1953.

Auf Grund des Artikels 92 Absatz 2 des Rückerstattungsgesetzes (REG) wird in Ausführung des

Artikels 72 REG in der Fassung des Gesetzes Nr. 14 des Hohen Kommissars der Vereinigten Staaten für Deutschland vom 15. November 1950 (ABl. AHK. S. 682) und des Artikels 91 Absatz 2 REG in der Fassung des Gesetzes Nr. 13 des Hohen Kommissars der Vereinigten Staaten für Deutschland vom 1. November 1950 (ABl. AHK. S. 681) verordnet:

§ 1

Der Absatz 4 des § 8 der Zwölften Verordnung zur Durchführung des Militärregierungsgesetzes Nr. 59 (Rückerstattungsgesetz) über Kosten im Rückerstattungsverfahren vom 2. August 1951 (GVBl. S. 48) erhält folgenden Wortlaut:

„Der Antragsteller, der seinen Antrag erst vor der Wiedergutmachungskammer oder dem Wiedergutmachungssenat zurücknimmt, hat die durch das Verfahren vor den Gerichten entstandenen Mehrkosten, ein Beteiligter, der den Einspruch oder die Beschwerde zurücknimmt, hat die durch diesen Rechtsbehelf einem anderen Beteiligten entstandenen Kosten zu erstatten. Auf Antrag ist diese Pflicht durch Beschluß auszusprechen.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 24. Februar 1953.

Der Hessische Ministerpräsident
Zinn

- (16) **Bekanntmachung**
über Eintragung von verzinslichen Schatzanweisungen des Landes Hessen in das Landesschuldbuch.
Vom 26. Februar 1953.

Auf Grund der §§ 1 und 4 (1) des Gesetzes über Aufnahme und Verwaltung von Schulden des Lan-

des Hessen vom 4. Juli 1949 (GVBl. S. 93) in Verbindung mit § 21 Absatz 2 der Reichsschuldenordnung in der Fassung der Verordnung zur Ergänzung der Reichsschuldenordnung vom 29. Dezember 1936 (RGBl. I S. 1156) bestimme ich, daß den Schuldverschreibungen nach § 21 Absatz 1 der Reichsschuldenordnung und den Vorschriften des Reichsschuldbuchgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 1910 (RGBl. S. 840) gleichzusetzen sind die

Schatzanweisungen der 5%igen Anleihe des Landes Hessen von 1953.

Die Schatzanweisungen können somit in das Landesschuldbuch eingetragen werden.

Wiesbaden, den 26. Februar 1953.

Der Hessische Minister der Finanzen
D r . T r o e g e r

(17) **Viehseuchenanordnung
zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche
und der Schweinepest.
Vom 10. März 1953.**

Auf Grund der §§ 18, 79 Absatz 2 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (RGBl. S. 519) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Er-

mächtigung des Ministers des Innern zum Erlaß von Viehseuchenanordnungen vom 7. November 1950 (GVBl. S. 237) wird im Benehmen mit dem Minister für Landwirtschaft und Forsten verordnet:

Artikel 1

§ 6 der Viehseuchenanordnung zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche und der Schweinepest vom 2. Oktober 1952 (GVBl. S. 155) erhält folgenden Zusatz:

„(3) In Abweichung von den Vorschriften der Absätze 1 und 2 ist jedoch Händlern, die im Lande Hessen eine gewerbliche Niederlassung haben, der Handel mit Schweinen ohne vorherige Bestellung und das Mitführen von Schweinen beim Aufsuchen von Bestellungen im Umkreis von 25 Kilometern um den Gemeindebezirk ihrer gewerblichen Niederlassung gestattet.“

Artikel 2

Diese Anordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 10. März 1953.

Der Hessische Minister des Innern
Z i n n k a n n